

Regierungspräsidium Stuttgart

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 12.08.2016, Az.: 545-8823.81/Stockert

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG:

Die Stockert GbR hat die Erweiterung Ihrer Anlage zur Erzeugung von Biogas auf ihrem Betriebsgelände in Krautheim/Oberndorf beantragt. Für dieses Vorhabens war eine allgemeine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 12.08.2016

gez.: Sidney Hebisch